

## AUFSÄTZE

Die zivilrechtlichen Einwendungen betreffen den Nur-Gesellschafter. Soweit dieser beherrschender Gesellschafter ist, kann auch er nach Lage des Einzelfalls einem Wettbewerbsverbot unterliegen. Nur für den Alleingesellschafter wird das Wettbewerbsverbot zivilrechtlich generell in Frage gestellt. Er muß aber – ebenso wie der beherrschende Gesellschafter, der seiner Gesellschaft nach Lage des Einzelfalls keine Treue schuldet – aus steuerrechtlichen Gründen auf eine formgerechte klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung Wert legen, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung vermieden werden soll.

Bleibt die Frage der Entschädigung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot. Hier ist ernstlich zweifelhaft, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft von dem Nur-Gesellschafter ein Entgelt für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot verlangen kann. Steuerpfl., die Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung vermeiden wollen, sind sicher gut beraten, wenn sie unter den im BMF-Schreiben vom 4. 2. 1992 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung vereinbaren. Umgekehrt sollten sich die Finanzbehörden der Problematik bewußt sein und das Fehlen eines Entgelts nicht schon aus Prin-

zip beanstanden. Sie sollten vielmehr den durch das BMF-Schreiben eingeräumten Beurteilungsspielraum ausschöpfen. Das BMF-Schreiben verlangt nach meinem Verständnis eine angemessene Gegenleistung nur dann, wenn die Befreiung vom Wettbewerbsverbot auch tatsächlich einen Wert besitzt. Dies ist weitgehend Tatfrage, hängt aber auch von den Kriterien ab, nach denen die Geschäftschancen einer GmbH zugeordnet werden. Ich meine, daß es dem BFH überlassen bleiben muß, seine bisherige Rechtsprechung in diesem Punkt ggf. zu korrigieren. Die Finanzverwaltung hat ihre Übergangsregelung auf der bisherigen BFH-Rechtsprechung aufgebaut. Sie sollte weitere Erlaßregelungen zurückstellen, bis sich die neue Linie des BFH abzeichnet. Nur so und nicht durch immer neue BMF-Schreiben<sup>56</sup> kann erreicht werden, daß das Thema „Wettbewerbsverbot“ aus den Schlagzeilen verschwindet und wieder Ruhe im Gesetzesvollzug eingekehrt.

56) A. A. Felix, NJW 1993, 2288; ders., KÖSDI 1993, 9591 mit Aufruf an die Steuerberater zu einer Sammelpetition; Schneider, DB 1993, 1992, 2002 a. E.

Prof. Dr. Dirk E. Meyer-Scharenberg, Steuerberater, Universität Regensburg

## Steuerliche Anerkennung der fremdfinanzierten privaten Rentenversicherung

In jüngster Zeit werden vermehrt private Rentenversicherungen angeboten, die zur Erzielung von Steuerersparnissen mit einer Fremdfinanzierung gekoppelt werden. Die Finanzverwaltung steht derartigen Gestaltungen skeptisch gegenüber, obwohl es nach Ansicht des Verfassers eigentlich keine sachlich begründbaren Zweifel an der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen als Werbungskosten gibt. Nachzuweisen sei lediglich ein steuerpflichtiger Totalüberschuß, was regelmäßig ohne Probleme möglich ist. Nachfolgend wird das Konzept einer fremdfinanzierten Rentenversicherung dargestellt, und es wird zu den Argumenten der Finanzverwaltung Stellung genommen.

### 1. Einführung

Nicht zuletzt durch die jüngsten Warnungen des Wirtschaftsministers dürfte die Misere der gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Notwendigkeit, neben der gesetzlichen noch eine private Altersversorgung aufzubauen, inzwischen breiten Bevölkerungsschichten deutlich geworden sein. Üblicherweise werden Ersparnisse in steuerbegünstigten Kapitallebensversicherungen, festverzinslichen Wertpapieren und Immobilien angelegt. Fremdvermietete Immobilien verursachen Verwaltungsaufwand und sind mit dem Risiko von Mietausfällen und Reparaturen behaftet. Außerdem sind sie nicht für jeden erschwinglich. Kapitallebensversicherungen haben den Nachteil, daß die Ablaufleistung, sofern sie nicht zur Entschuldung verwendet werden kann, meist zu einem Zeitpunkt wieder angelegt werden muß, in dem wenig Neigung zu verwaltungsintensiven Engagements besteht. Deshalb entscheiden sich derzeit offenbar immer mehr Steuerpflichtige, die schon hinreichend Immobilienvermögen gebildet haben oder sich nicht mit den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben belasten wollen, für den Abschluß einer privaten Rentenversicherung. Die Statistiken der Versicherungsgesellschaften weisen jedenfalls einen starken Anstieg zu Lasten der Kapitallebensversicherungen aus. Inzwischen haben sich auch einige Vertriebs-

organisationen des Themas angenommen. Sie ergänzen die private Rentenversicherung um ein pfiffiges Steuerkonzept. Die Idee besteht darin, durch die Fremdfinanzierung des Rentenversicherungsbeitrags Steuervorteile zu erzielen, die es ermöglichen, die Rente weitgehend aus ersparten Steuern zu finanzieren. Dieses steuerliche Konzept ist der Finanzverwaltung offenbar ein Dorn im Auge, was angesichts leerer Staatskassen durchaus nachvollziehbar ist. Sofern die Überschüssezielungsabsicht nachgewiesen wird, gibt es allerdings keine sachlichen Gründe gegen die Anerkennung der Modelle. Trotzdem ist der Widerstand der Finanzverwaltung spürbar. Längst widerlegte Argumentationen werden immer wieder vorgetragen.

### 2. Die Grundkonzeption

Die angebotenen Modelle haben eine starke Ähnlichkeit mit den inzwischen abgeschafften Berlin-Darlehens-Modellen. Wie diese bestehen sie aus drei Komponenten:

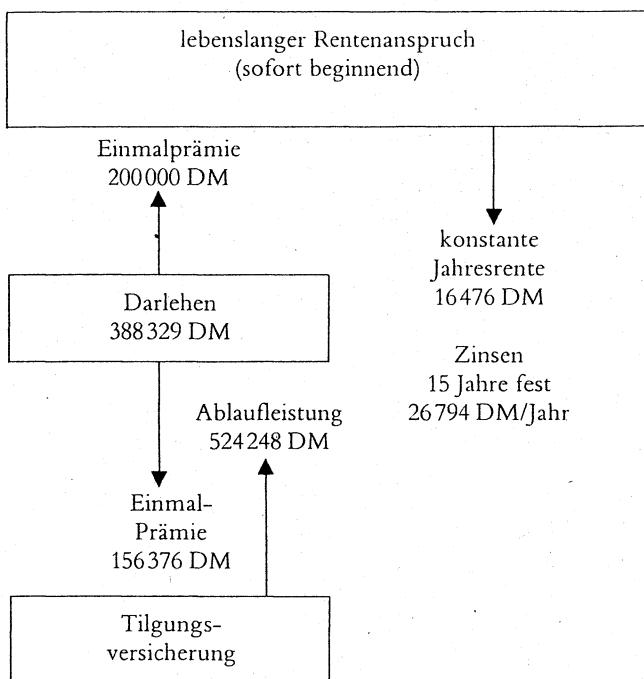
- Einkunftsquelle
- Investitionsdarlehen
- Tilgungskomponente.

Siehe hierzu Abb. nächste Seite

#### 2.1 Einkunftsquelle Rentenstammrecht

Aus steuerlichen Gründen handelt es sich bei den angebotenen Rentenversicherungsmodellen stets um sofortbeginnende Renten. Aus der Rente fließen also sofort steuerpflichtige Einkünfte zurück, und nicht erst – wie bei aufgeschobenen Rentenversicherungen – mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Anders als beim Berlin-Darlehen fließt der hingegabe Einmalbetrag jedoch nicht über einen bestimmten Zeitraum (z. B. 25 Jahre), sondern bis zum Tode der versicherten Person zurück. Es handelt sich also um eine Leibrente. Deshalb führt die Rente nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20

## AUFSÄTZE



EStG), sondern zu sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 EStG)<sup>1</sup>. Wie beim Berlin-Darlehen sind die Rückflüsse nicht in voller Höhe steuerpflichtig, sondern nur in Höhe des darin enthaltenen Zinsanteils. So heißt es in § 22 EStG: „Sonstige Einkünfte sind Einkünfte aus wiederkehrenden Zahlungen ...“. Die Betonung liegt auf den Wort „aus“. Nicht die zugeflossenen Beträge sind steuerpflichtig, sondern der darin enthaltene Zinsanteil. Der Tilgungsanteil der Rente ist eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung (Vermögensumschichtung). Während der Zinsanteil eines Darlehens exakt bestimmt werden kann, läßt sich der Zinsanteil einer Leibrente nur schätzen, weil die tatsächliche Laufzeit nicht bekannt ist. Man spricht daher nicht von Zins-, sondern von Ertragsanteil. Um dem Steuerpflichtigen eine komplizierte versicherungsmathematische Berechnung des Ertragsanteils der Rente zu ersparen, enthält § 22 Nr. 1 EStG eine Tabelle, aus der sich der Ertragsanteil ablesen läßt. Maßgebend ist der Prozentsatz, der sich für das Lebensalter bei Rentenbeginn ergibt. Dieser Prozentsatz gilt für die gesamte Laufzeit der Rente, sofern nicht – wie erst kürzlich geschehen – das Gesetz geändert wird, um die Tabelle z. B. an die aktuelle Sterbetafel anzupassen<sup>2</sup>. Je älter der Rentenberechtigte ist, desto geringer ist der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente. So versteuert z. B. ein 50-jähriger 43%, ein 65-jähriger 27% der zugeflossenen Leistungen.

## 2.2 Investitionsdarlehen

Wie das Berlin-Darlehen sollen auch die Rentenmodelle weitgehend ohne den Einsatz von Eigenkapital funktionieren. Der Einmalbeitrag in die Rentenversicherung wird also durch ein Darlehen finanziert. Die Tilgung des Darlehens wird meist für eine Dauer von 12 bis 15 Jahren ausgesetzt. Dadurch bleiben die steuerlich abziehbaren Zinsaufwendungen konstant. Die Schuldzinsen sind regelmäßig höher als die steuerpflichtigen Ertragsanteile der Rentenversicherung, wodurch Verluste entstehen.

Das Darlehen muß besichert werden. Normalerweise dient die Rentenversicherung als Sicherheit für das Darlehen, d. h. die Rentenversicherung wird an den Kreditgeber abgetreten. Zur Absicherung des Kreditgebers ist es erforderlich, daß die

Rentenversicherung mit einem Todesfallschutz ausgestattet wird (sog. Beitragsrückgewähr im Todesfall). Natürlich könnte das Darlehen auch auf andere Art und Weise abgesichert werden, z. B. durch eine Grundschuld auf einer schuldenfreien Immobilie. Dies würde zu niedrigeren Schuldzinsen führen und die Rentabilität des Modells verbessern.

Da mit dem Abschluß der Versicherung ohne Wartezeit sofort Renteneinkünfte zufließen, kann kein Zweifel bestehen, daß die Kreditaufnahme durch die Erzielung von Renteneinkünften veranlaßt ist, so daß die Schuldzinsen als Werbungskosten im Rahmen der sonstigen Einkünfte abziehbar sind. Die Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Ertragsanteil der Rente und den Schuldzinsen ist stets negativ. Überschüsse entstehen erst nach Tilgung des Refinanzierungsdarlehens: Je nach Darlehenslaufzeit sind dies meist 12 bis 15 Jahre. Sofern die Überschußzielungsabsicht nachgewiesen ist, können die jährlichen Verluste mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Anders als im Rahmen des § 22 Nr. 2 EStG (Spekulationsverluste) oder des § 22 Nr. 3 EStG (gelegentliche Vermittlungsleistungen) gibt es kein Ausgleichsverbot für Verluste aus Renteneinkünften.

## 2.3 Tilgungskomponente

Die Tilgung des Darlehens ist erforderlich, um den steuerlichen Totalüberschuß nachweisen zu können. Denn die bis zur Tilgung entstehenden Verluste müssen durch spätere Erträge überkompensiert werden. Alle Formen der Darlehenstilgung sind denkbar. Es gibt kein zwingendes Argument für eine bestimmte Tilgungsform. Eine annuitätische Tilgung ist ebenso möglich wie die Tilgungsaussetzung<sup>2</sup>.

## 3. Scheinargumente gegen den Schuldzinsenabzug

### 3.1 Abzugsverbot wegen § 3c EStG

Nach § 3c EStG dürfen Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Auf dieser Rechtsgrundlage wollte die Finanzverwaltung ein Teilabzugsverbot für die Schuldzinsen erreichen. Diese Argumentation war unschwer als nicht stichhaltig zu erkennen, denn wie sollen bei einer Leibrente steuerfreie Einnahmen entstehen? Die ablehnende Haltung der Finanzverwaltung hatte wohl nur den Zweck, für Rechtsunsicherheit zu sorgen und so eine stärkere Verbreitung fremdfinanzierter Rentenversicherungsmodelle zu verhindern. Erst durch sein Urteil vom 21. 7. 1981<sup>3</sup> schaffte der BFH Klarheit, indem er der Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage erteilte. Diese hatte wie folgt argumentiert: Da die Rentenleistungen nur in Höhe des Ertragsanteils zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, könnten auch die Zinsaufwendungen nur anteilig abgezogen werden. Beträgt der Ertragsanteil beispielsweise 30%, dürfen demnach auch nur 30% der Zinsen abgezogen werden. Wären 70% der Zinsen nicht abziehbar, würde sich die Fremdfinanzierung von Rentenansprüchen nicht mehr lohnen. Der BFH stellte – wie nicht anders zu erwarten war – klar, daß der Tilgungsanteil einer Rente ebenso

1) Vgl. Kirchhoff/Söhn, § 20 EStG Anm. H. 30; Reuter, H.-P., FR 1987, 157 [159]; Kottke, BB 1988, 2293; anders möglicherweise der X. Senat des BFH im Urt. v. 25. 11. 1992, DStR 1993, 685; v. 26. 11. 1992, BStBl. II 1993, 298, DStR 1993, 433.

2) Siehe hierzu Rendels, DStR 1993, 893 [894] sowie Moench, DStR 1993, 898f.

2a) Vgl. dazu unten Punkt 5.

3) BStBl. II 1982, 41.

## AUFsätze

wie der Tilgungsanteil eines Darlehens keine steuerfreie Einnahme i. S. des § 3c EStG darstellt, sondern eine bloße Vermögensumschichtung, die überhaupt nicht steuerbar ist. Der Leitsatz der Entscheidung lautet daher:

„Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung sind bei den sonstigen Einkünften in Gestalt wiederkehrender Bezüge in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.“

Obwohl die Entscheidung zur gesetzlichen Rentenversicherung ergangen ist, gilt dieser Grundsatz ohne Zweifel auch für eine private Rentenversicherung, sofern es sich um eine sofort beginnende Rentenversicherung handelt. Dagegen soll – allerdings aus anderen Erwägungen heraus – für eine aufgeschobene Rentenversicherung etwas anderes gelten.

### 3.2 Abzugsverbot wegen § 165 VVG

Nach der Entscheidung des BFH vom 21. 7. 1981 schien der Weg frei für fremdfinanzierte private Rentenversicherungen. Offenbar erhielt die Finanzverwaltung verschiedene diesbezügliche Anfragen von Versicherungsgesellschaften, so daß sich die Vertreter der Finanzminister der Länder mit dem Problem beschäftigten. Angeblich kamen sie zu dem Ergebnis, daß eine analoge Anwendung der Entscheidung des BFH auf private Rentenversicherungen mit Aufschubdauer nicht möglich sei. Als Begründung wurde § 165 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) genannt, der für gesetzliche Rentenversicherungen nicht gilt. Danach besteht bei privaten Rentenversicherungen ein gesetzliches Kündigungsrecht, das vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Wird das Kündigungsrecht ausgeübt, kommt es naturgemäß nicht zu Rentenzahlungen. Da die Entstehung von Renteneinkünften nicht hundertprozentig sicher ist, soll der erforderliche Veranlassungszusammenhang der Schuldzinsen mit der Einkunftszielung fehlen. Immer dann, wenn ein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 165 VVG oder ein entsprechendes vertragliches Recht besteht, soll ein Abzug der Schuldzinsen ausgeschlossen sein. Dieses angebliche Ergebnis einer Erörterung der Länderreferenten hat bis heute nicht zu einer entsprechenden Verwaltungsanweisung geführt. Es existiert lediglich eine Pressemitteilung, die ohne Verfasserangabe in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wurde<sup>4</sup>.

Auch ohne eine offizielle Erlaßregelung verfehlt die Veröffentlichung ihre Wirkung nicht. Denn bis heute werden keine fremdfinanzierten Rentenversicherungen modellhaft angeboten, bei denen ein Kündigungsrecht nach § 165 VVG besteht. Angehörige der Finanzverwaltung<sup>5</sup> haben dafür gesorgt, daß die Argumentation nicht in Vergessenheit geraten konnte, indem sie die Auffassung immer wieder vertreten haben. Auch das FG Nürnberg<sup>6</sup> hat sich der Argumentation angeschlossen, dabei allerdings die Rechtslage zu § 165 VVG verkannt. Im entschiedenen Fall scheiterte die Verlustberücksichtigung aber bereits am Fehlen eines steuerpflichtigen Totalüberschusses, so daß die Ausführungen zur Bedeutung des § 165 VVG letztendlich nicht entscheidungserheblich waren. Die Vorschrift hat den folgenden Wortlaut.

„(1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.“

Das Kündigungsrecht nach § 165 Abs. 1 VVG gilt für Kapitallebens- und Rentenversicherungen gegen laufende Beitrags-

zahlungen, solange „laufende Prämien“ zu entrichten sind. Das ist längstens bis zum Beginn der Rentenzahlungen. Während der sog. Aufschubdauer kann gekündigt werden. Nach Beginn der Rentenzahlungen gibt es keine Kündigungsmöglichkeit mehr. Bei einer sofort beginnenden Rente gibt es von Anfang an kein Kündigungsrecht, weshalb der Zusammenhang zwischen Fremdfinanzierung und Rentenbezug eindeutig ist. Um Schwierigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, werden derzeit nur sofort beginnende Rentenversicherungen angeboten.

Werden keine laufenden Beiträge, sondern wird nur ein Einmalbeitrag geleistet, richtet sich das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 165 Abs. 2 VVG. Betroffen sind nur Kapitallebensversicherungen, nicht aber (aufgeschobene) Rentenversicherungen<sup>7</sup>. In dem vom FG Nürnberg entschiedenen Fall gab es also überhaupt kein gesetzliches Kündigungsrecht. Allerdings sieht das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in seinen Muster-Versicherungsbedingungen die Einräumung eines Kündigungsrechts bei Rentenversicherungen mit Einmalzahlung analog § 165 Abs. 2 VVG vor. Ob ein solches vertragliches Kündigungsrecht in dem vom FG Nürnberg entschiedenen Fall vorlag, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen.

M. E. überzeugt das Kündigungsargument ohnehin nicht. Für die Frage, ob Finanzierungskosten durch die Erzielung von Einkünften veranlaßt sind, muß stets vom normalen Verlauf der Dinge ausgegangen werden. Andernfalls wären vorab entstandene, vergebliche Werbungskosten nicht möglich. Auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung dürften wohl kaum noch berücksichtigungsfähig sein, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Steuerpflichtige die Immobilie verkauft, bevor er einen Überschuß erwirtschaften kann. Solange keine Indizien für eine alsbaldige Veräußerung sprechen, ist davon auszugehen, daß die Immobilie angeschafft wird, um 100 Jahre lang Vermietungseinkünfte zu erzielen. Dieser Grundsatz gilt m. E. für alle Einkunftsarten. Im Falle einer fremdfinanzierten aufgeschobenen Rentenversicherung spricht nichts dafür, daß der Versicherungsnehmer den Vertrag vor Ablauf der Aufschubdauer kündigen wird. Ganz im Gegenteil: Da die Kündigung während der Aufschubdauer ein relativ schlechtes Geschäft für den Versicherungsnehmer ist, spricht alles dafür, daß derjenige, der eine Rentenversicherung abschließt, eine Rente beziehen will und beziehen wird. Daher gibt es m. E. auch bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kein Zinsabzugsverbot.

### 3.3 Abzugsverbot wegen § 12 EStG

Nach § 12 EStG unterliegen Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen einem Abzugsverbot. Das Abzugsverbot gilt auch für sog. gemischt veranlaßte Aufwendungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mehraufwendungen z. B. für Kleidung, Wohnung, Repräsentation usw., die aus beruflichen Gründen getragen werden. Auch die Prämie für eine Kapitallebensversicherung ist gemischt veranlaßt. Denn nur der Sparanteil der Prämie wird zur Einkunftszielung eingesetzt. Der Risikoanteil deckt das private Todesfallrisiko ab. Bei Rentenversicherungen gibt es im Todesfall nur eine Beitragsrückgewähr, so daß die Prämie keinen Risikoanteil enthält.

Die gemischte Veranlassung schlägt auf die Beurteilung der Schuldzinsen durch. Allerdings gilt das totale Abzugsverbot

4) D.e., DB 1985, 1868.

5) Vgl. Horlemann, DB 1986, 17; ders., Inf. 1993, 49 [52]; Kefler, NWB F. 3, 7363 [7367]; Puhl, in: Dankmeyer/Giloy, § 22 EStG Rdnr. 15; Scheurmann-Kettner, Boudré, DB 1993, 343 [345 Fall b].

6) Urt. v. 2. 3. 1993, Az. I 325/91, Lex. Inform. Dok 103362, (rkr).

7) Vgl. Hofmann, E., Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Rdnr. 32.

## AUFSÄTZE

für gemischt veranlaßte Aufwendungen nur dann, wenn es keinen objektiven Maßstab für die Aufteilung in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil besteht. Existiert dagegen ein objektiver Aufteilungsmaßstab, kommt es nur zu einem partiellen Abzugsverbot. Da bei Versicherungen Risiko- und Sparanteil der Prämie feststehen, ist eine Aufteilung nach objektiven Maßstäben möglich, wie auch die OFD Frankfurt<sup>8</sup> zutreffend entschieden hat:

„Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Schuldzinsen zur Finanzierung einer Kapitallebensversicherung oder einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag:

Ich bitte die Auffassung zu vertreten, daß der Versicherungsnehmer Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erzielt. Die von ihm aufgewandten Schuldzinsen zur Finanzierung des Einmalbeitrages sind grundsätzlich als Werbungskosten von den Einnahmen aus Kapitalvermögen abziehbar, sofern ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erwartet werden kann. Nicht abziehbar ist jedoch der Anteil der Schuldzinsen, der auf die Finanzierung des Risikoanteils entfällt. Da der Risikoanteil feststeht und von jeder Versicherungsgesellschaft mitgeteilt werden kann, ist insoweit eine Aufteilung der Schuldzinsen in Werbungskosten und in Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 EStG aufgrund objektiver Merkmale möglich.“

Nur in Höhe des in der Einmalprämie für die Tilgungsversicherung enthaltenen Risikoanteils kommt es zu einem Totalabzugsverbot für die Schuldzinsen und anderen Werbungskosten (z. B. Disagio, Beratungshonorare, Vermittlungsprovisionen). Die Beispielrechnungen enthalten meist einen entsprechenden Abschlag von bis zu 6%. M. E. genügt die Aufteilbarkeit im Schätzungswege. Auch wenn beispielsweise der Versicherer nicht Willens oder – was bei ausländischen Versicherungsunternehmen der Fall sein kann – nicht in der Lage ist, den Risikoanteil offenzulegen, kann der Anteil der Risikoprämie an Hand vergleichbarer Konkurrenzangebote ermittelt werden. Denn ein Totalabzugsverbot wegen § 12 EStG gibt es nach neuerer Rechtsprechung<sup>9</sup> nicht, wenn eine Konkurrenz zwischen Sonderausgabenabzug und Einkunftszielung besteht.

### 3.4 Berlin-Darlehens-Problematik

Im Zusammenhang mit Berlin-Darlehen gab es eine Verfügung der OFD Berlin vom 8. 2. 1988<sup>10</sup> die zu einem partiellen Zinsabzugsverbot führte. Das Zinsabzugsverbot sollte dann eingreifen, wenn das Restguthaben bei dem Berlindarlehen aufgrund der laufenden Tilgungen kleiner war als das Refinanzierungsdarlehen, dessen Tilgung ausgesetzt war. Diesen Gedanken könnte man auf die fremdfinanzierte Rente übertragen. Sobald der Barwert der Rente kleiner wird als das Darlehen, könnte es zu einem (partiellen) Zinsabzugsverbot kommen. Der auf den Schuldenübergang entfallende Teil der Zinsaufwendungen wäre dann nicht mehr abziehbar. Die Argumentation der OFD Berlin wurde vom FG Berlin durch Urteil vom 4. 8. 1989 bestätigt. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde allerdings die Revision zugelassen. Der BFH hat die Revision dann jedoch durch Beschuß vom 21. 8. 1990<sup>10a</sup> ohne Begründung als unzulässig zurückgewiesen. Man wird also vermutlich nie erfahren, was der BFH von der Argumentation der Finanzverwaltung hält. M. E. gibt es keinen Grundsatz, wonach es zu einem Zinsabzugsverbot kommt, wenn der Wert eines zur Einkunftszielung eingesetzten Wirtschaftsgutes unter den Nennwert der zur Finanzierung seiner Anschaffungskosten aufgenommenen Verbindlichkeiten sinkt<sup>11</sup>.

Die Praxis hat dieses Problem durch eine Gestaltungsmaßnahme vermieden, indem sie die Kreditaufnahme durch den Einsatz von mehr Eigenkapital reduziert hat, so daß ein Absinken der Berlin-Darlehens-Forderung unter das Refinanzie-

rungsdarlehen verhindert wurde. Entsprechend kann man bei Rentenversicherungsmodellen verfahren. Geht man von einer 15-jährigen Darlehenslaufzeit aus, taucht das Berlin-Darlehens-Problem bei männlichen Versicherten ab einem Alter von 48 Jahren auf. Dieser Personenkreis kann also nicht die gesamte Prämie fremdfinanzieren, sondern muß etwas Eigenkapital einsetzen, sofern er Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung vermeiden will.

## 4. Nachweis der Überschußberzielungsabsicht

### 4.1 Auffassung der Finanzverwaltung

Die steuerliche Anerkennung einer fremdfinanzierten Rentenversicherung kann meines Erachtens nur aus einem Grunde scheitern, nämlich wegen Liebhaberei. Fehlt die Überschußberzielungsabsicht, können die Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, d. h. die erhofften Steuervorteile treten nicht ein. Läßt sich ein Totalüberschuß nachweisen, ist gegen die Gestaltung kein Kraut gewachsen. Trotzdem versucht die Finanzverwaltung auch auf dieser Basis, Rechtsunsicherheit zu erzeugen, wie sich aus der folgenden Mitteilung in einer Fachzeitschrift<sup>12</sup> ergibt.

„Mit dem in einem Einzelfall ergangenen BMF-Schreiben vom 19. 6. 1991, IV B 5 – S 2255 – 119/91 wird klargestellt, daß Schuldzinsen zur Finanzierung eines Einmalbeitrags für eine sofort beginnende, lebenslänglich zahlbare Rentenversicherung keine Werbungskosten bei den Einkünften aus der Rente sein können.

Berechnungen des BMF haben ergeben, daß ein Totalüberschuß der in Höhe des Ertragsanteils zu erfassenden Einnahmen über die Schuldzinsen praktisch nicht möglich ist. Ohne die Möglichkeit eines Totalüberschusses kommt ein Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten aber auch bei Leibrenteneinkünften nicht in Betracht (so auch BFH-Urteil vom 23. 1. 1991, BStBl. II 1991, 398). Allerdings entfällt dann auch ein Ansatz des Ertragsanteils der Rente als Einnahme.“

Es ist offensichtlich, daß derartig pauschale Aussagen über die generelle Möglichkeit einer Überschußberzielungsabsicht falsch sein müssen. Welcher Art die Berechnungen waren, die im BMF durchgeführt wurden, um zu einem derartigen Ergebnis zu kommen, bleibt unklar. Jedenfalls wurde das Schreiben schon sehr bald zurückgezogen<sup>13</sup>.

„Gegen das BMF-Schreiben vom 19. 6. 1991, IV B5 – S 2255 – 119/91, das dem in DB 1991, 1493 veröffentlichten Hinweis zum kreditfinanzierten Einmalbeitrag für Rentenversicherungen zugrunde liegt, sind nicht unberechtigt erscheinende Einwände erhoben worden. Die im BMF angestellten Berechnungen sollen überprüft werden. Die Länder wurden gebeten, den Inhalt des BMF-Schreibens vorerst nicht weiterzugeben.“

Der Bitte des BMF, das Schreiben „vorerst“ nicht weiterzugeben, wurde offenbar nicht in allen Fällen entsprochen. So heißt es in einem dem Verfasser vorliegenden Schreiben eines Finanzamts vom Juli 1993:

„Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind bei Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen finanzierten Einmalbeitrag weder die Ertragsanteile der Rentenzahlungen als Einnahmen noch die Finanzierungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Bei diesem Modell kann aus verschiedenen Gründen (z. B. Wöh-

8) Vfg. v. 19. 10. 1989, DStR 1990, 283.

9) Zuletzt BFH v. 22. 6. 1990, BStBl. II 1990, 901, DStR 1990, 502; vgl. auch Vfg. OFD Erfurt v. 13. 7. 1993, DB 1993, 1597f. (betr. Unfallvers.).

10) DStR 1989, 321; ebenso OFD Münster v. 5. 12. 1989, FR 1990, 61.

10a) Az. VIII R 76/89.

11) Gl.A. Horlemann, DStR 1990, 134; Schuhmann, H., FR 1992, 154 [159].

12) BMF-Einzelauskunft v. 19. 6. 1991, DB 1991, 1493.

13) DB 1991, 1751.

## AUFSÄTZE

rungsschwankungen, Zinsbindungen beim Kredit nur für eine begrenzte Zeit u. a. m.) ungewiß sein, ob sich ein Totalüberschuß der in Höhe des Ertragsanteils der einzelnen Rentenzahlungen zu erfassenden Einnahmen über die Aufwendungen für die Finanzierung des Einmalbeitrags ergibt.“

Auch dem Finanzamt dürfte klar sein, daß eine für den konkreten Einzelfall aufgestellten Prognoserechnung, aus der sich der Totalüberschuß eindeutig ablesen läßt, nicht durch derartig pauschale Begründungen widerlegt werden kann. Jedenfalls ist der Umstand, daß eine Planungsrechnung „aus verschiedenen Gründen“ mit Unsicherheiten behaftet ist, kein Hindernis für die Anerkennung der Überschußerzielungsabsicht, solange die zugrundeliegenden Annahmen nicht offenkundig unrealistisch sind. Hinzu kommt, daß als verschiedene Gründe ungewisse Ereignisse genannt werden, die sich sowohl positiv als auch negativ auf den Totalüberschuß auswirken können. Diese Un gewißheit soll jedoch offenbar nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen ausgelegt werden, was nicht akzeptabel ist. Die Finanzverwaltung wird nicht umhin kommen, in eine Prüfung des Einzelfalles einzutreten. Dieser „Liebhabertest“ wird regelmäßig zur Anerkennung der Überschußerzielungsabsicht führen.

#### 4.2 Prüfung der Überschußerzielungsabsicht

Die zum Nachweis der Überschußerzielungsabsicht aufzustellende Prognoserechnung ist keine betriebswirtschaftliche Investitionsrechnung. Ein Totalüberschuß im steuerlichen Sinne liegt bereits vor, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen (Ertragsanteile) größer ist als die Summe der Werbungskosten. Eine Barwertrechnung ist nicht erforderlich. Diese Tatsache ist so selbstverständlich, daß sich im Schrifttum kaum ein Hinweis darauf finden läßt. Noch am deutlichsten äußerst sich Jakob<sup>14</sup>: „Der Totalerfolg, auf den sich die Überschußerzielungsabsicht richten muß, ist ein reiner Geldüberschuß, der wohl unstreitig nominal zu bewerten ist.“ Gegenmeinungen sind nicht ersichtlich.

Der Überschuß muß „ins Gewicht fallen“. Zehn Prozent der Investitionssumme dürften genügen, ein Mehrbetrag von einer Mark reicht dagegen nicht aus.

Ein kritischer Punkt bei jeder Ermittlung eines Totalüberschusses ist die voraussichtliche Dauer der Einkunftszielung. Bei einer Leibrente ist auf die statistische Lebenserwartung abzustellen. In der Vergangenheit war streitig, ob die dem § 22 EStG zugrundeliegende Sterbetafel von 1970/72 angewendet werden muß. Aufgrund der damals noch kürzeren Lebenserwartung ist die Überschußerzielung in Grenzfällen leichter darstellbar, wenn auf eine aktuellere Tafel zurückgegriffen werden kann. Nachdem der Gesetzgeber die Tabelle des § 22 EStG der gestiegenen Lebenserwartung angepaßt hat, hat sich das Problem vorerst erledigt. M. E. ist die aktuellste Sterbetafel maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, welche Sterbetafel der Gesetzgeber z. B. in § 22 EStG verwendet. Andernfalls dürfte die Totalperiode bei Immobilieninvestitionen nicht 100 Jahre betragen, sondern müßte der normalen Abschreibungsdauer von 50 Jahren entsprechen.

Die Überschußerzielungsabsicht ist vorausschauend zu prüfen, was im Bereich der gewerblichen Einkünfte besonders schwierig ist. In Zweifelsfällen neigt die Finanzverwaltung daher dazu, Veranlagungen nur vorläufig durchzuführen (§ 165 AO). Der BFH<sup>15</sup> hat diese Praxis zwar gurndätzlich anerkannt, gleichzeitig aber festgestellt, daß Ungewißheit i. S. d. § 165 AO hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht nur gegeben ist, wenn die für sie maßgeblichen Einzeltatsachen nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden können. Dies

mag bei den gewerblichen Einkünften regelmäßig erfüllt sein, nicht aber im Falle der fremdfinanzierten Rentenversicherung. Hier stehen die Parameter (Einnahmen und Werbungskosten) von Anfang an ziemlich genau fest, so daß ein Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO in diesen Fällen m. E. nicht zulässig ist.

#### 4.3 Berücksichtigung ungewisser Ereignisse

Die der Prognoserechnung zugrundeliegenden Annahmen müssen realistisch sein. (Völlig) ungewisse Ereignisse dürfen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Eine Änderung der Verhältnisse ist erst zu beachten, wenn das auslösende Ereignis eingetreten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Relevant sind allerdings nur gravierende Änderungen, die dazu führen, daß ein ursprünglich gegebener Totalüberschuß nicht mehr erzielt werden kann. Um dies zu prüfen, muß eine neue Prognoserechnung durchgeführt werden. Kommt es zu einem Beurteilungswechsel<sup>16</sup>, schlägt die Einkunftszielung um in Liebhaberei. Der Beurteilungswechsel entfaltet allerdings keine Rückwirkung. Die bereits anerkannten Verluste zurückliegender Jahre werden nicht rückwirkend aberkannt:

„Von dem Zeitpunkt an, ab dem er aufgrund seiner Erfahrung damit rechnen muß oder bei kritischer Würdigung aller Umstände damit rechnen müßte, daß er auch künftig keine Gewinne und auch keine die Verluste übersteigenden Gewinne erreichen wird, stehen die Verluste nicht mehr in ursächlichem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwirtschaftung nachhaltiger Gewinne. Von diesem Zeitpunkt an liegt Liebhaberei vor.“<sup>17</sup>

In der Vergangenheit gab es Angebote mit englischen Rentenversicherungen, bei denen nach dem Verfall des Pfundkurses ein Totalüberschuß nicht mehr nachweisbar ist. Abgesehen von derartigen Währungsrisiken ist ein realistisches Szenario, das bei der fremdfinanzierten Rentenversicherung zu einem Beurteilungswechsel führen könnte, nur schwer vorstellbar. So könnte es beispielsweise zu einer massiven Zinserhöhung nach Ablauf der Zinsbindung mit der Folge kommen, daß kein Totalüberschuß der Ertragsanteile über die Werbungskosten mehr erreicht wird. Dieses Zinsänderungsrisiko kann aber dadurch ausgeschlossen werden, daß eine Zinsbindung auf die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart wird. Auch ein gravierendes Absacken der nicht garantierten Überschußanteile der Rentenversicherung könnte dazu führen, daß die Abzugsfähigkeit von Verlusten mit Wirkung für die Zukunft entfällt.

Kommt es durch eine nachteilige Veränderung der Verhältnisse tatsächlich zu einem Wegfall der Totalüberschußerzielungsmöglichkeit, führt dies nicht zwingend und unvermeidlich zu einem Beurteilungswechsel. Andernfalls müßte bei jedem Unternehmen, das in eine Verlustphase von ungewisser Dauer gerät, der Verlustabzug gestrichen werden. Vielmehr schlägt eine zunächst mit Überschußerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit nur dann in Liebhaberei um, wenn der Steuerpflichtige nichts zur Sanierung seiner Einkunftsquelle unternimmt. Bemüht sich der Steuerpflichtige dagegen, wieder in die Gewinnzone zu kommen, werden die nach Eintritt der nachteiligen Ereignisse entstandenen Verluste auch dann anerkannt, wenn die Bemühungen erfolglos verlaufen. Nimmt er die Dauerverluste in Kauf, ohne dagegen etwas zu unternehmen, wird vermutet, daß er dies aus privaten Motiven tut. Im

14) Jakob, W., Hörmann, N., FR 1989, 665 [671].

15) BFH v. 25. 10. 1989, DStR 1990, 207.

16) Vgl. Best, Gewinn- und Überschußerzielungsabsicht als konstituierendes Merkmal der steuerbaren Tätigkeit, 1991, 205.

17) Kuhlmann, in: Frotscher, § 13 EStG Anm. 64.

## AUFSÄTZE

Zweifel ist der Wunsch, Steuervorteile zu erzielen, das steuerschädliche Motiv.

Wie kann man diese, für die gewerblichen Einkünfte entwickelten Grundsätze nun auf eine fremdfinanzierte Rentenversicherung übertragen? Was kann der Steuerpflichtige tun, wenn sich seine Einnahmen planwidrig verringern/oder seine Schuldzinsen drastisch erhöhen? Zum einen kann er seine Rentenversicherung aufstocken, um die ungeplanten Verluste durch höhere Einnahmen zu kompensieren. Zum anderen kann er eine Sondertilgung vornehmen, um die Schuldzinsen zu verringern. Der Einsatz von Eigenkapital ist somit die Maßnahme, die man von einem Rentenbezieher erwarten kann, um ungeplante Verluste auszugleichen. Tut er dies nicht, tritt ein Beurteilungswechsel ein, mit der Folge, daß weitere Verluste außerhalb der Einkunftszielung anfallen, d. h. steuerlich irrelevant sind.

## 5. Fremdfinanzierte Tilgungsversicherung

Wurde die Tilgung des Darlehens ausgesetzt, kann die Rückführung auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, z. B. aus freiem Vermögen (z. B. Ablaufleistung einer vorhandenen Kapitallebensversicherung, Verkaufserlös aus Aktien oder Immobilien). Das zur Tilgung benötigte Kapital kann auch in einem Aktieninvestmentfonds weitgehend steuerfrei allmählich ange sammelt werden. Auch die Ansammlung in einer steuerprivilegierten Kapitallebensversicherung (12 Jahre Laufzeit, 5 Jahresbeiträge) ist möglich. Allerdings darf diese Versicherung nicht als Sicherheit für das Refinanzierungsdarlehen eingesetzt werden. Nach Meinung der Finanzverwaltung<sup>18</sup> läge hierin eine steuerschädliche Verwendung, denn ein Rentenstammrecht soll eine Forderung i. S. d. § 10 Abs. 2 EStG sein. Da das Darlehen somit der Finanzierung eines nicht begünstigten Wirtschaftsgutes dient, würde die Steuerfreiheit der rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinserträge verlorengehen, wenn die Kapitallebensversicherung im Erlebensfall zur Sicherheit – oder zur Tilgung – eingesetzt wird. Die nur auf den Todesfall beschränkte Abtretung der Todesfalleistung wäre steuerunschädlich.

Die meisten Anbieter von Rentenversicherungsmodellen haben als Tilgungsinstrument eine Kapitallebensversicherung vorgesehen. Dabei bauen sie nicht auf die Steuerfreiheit der Ablaufleistung. Sie unterstellen vielmehr die Steuerpflicht der Lebensversichererträge. Da sie von der Steuerpflicht ausgehen, werden Versicherungen gegen Einmalbeiträge angeboten, die – unabhängig davon, ob sie als Sicherheit eingesetzt werden oder nicht – in keinem Fall steuerprivilegiert sind. Da die Erträge aus der Lebensversicherung also mit Sicherheit zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG führen, kann auch der (Einmal-)Beitrag für die Tilgungsversicherung fremdfinanziert werden, vorausgesetzt, ein Totalüberschuß ist nachweisbar.

Die fremdfinanzierte Tilgungsversicherung hat praktisch den Charakter eines fremdfinanzierten Zerobonds. Einerseits entstehen bis zur Fälligkeit der Versicherung laufend Verluste in Höhe der Schuldzinsen, die mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können und zu einer Steuerersparnis führen. Andererseits können die Zinsen und Zinseszinsen aus dem Versicherungsvertrag bis zur Fälligkeit der Versicherung ohne Steuerabzug investiert werden. Der geballte Zufluss am Ende der Laufzeit führt für Steuerpflichtige, die ohnehin dem höchsten Grenzsteuersatz unterliegen, zu keinen Progressionsnachteilen.

Regelmäßig wird nur ein Darlehen zur Finanzierung der beiden Prämien für die Renten- und die Tilgungsversicherung auf-

genommen. In diesem Fall ist eine Aufteilung erforderlich, um Disagio und Schuldzinsen den beiden betroffenen Einkunftsarten zuzurechnen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Prämien. Im gleichen Verhältnis sind auch Vermittlungsprovisionen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten aufzuteilen. In der nachfolgenden Beispielrechnung entfallen 52% der nicht direkt zurechenbaren Werbungskosten auf die Rentenversicherung und 48% auf die Tilgungsversicherung.

Wird – was der Regelfall sein dürfte – außer Fremd- auch Eigenkapital eingesetzt, stellt sich die Frage, ob das Eigenkapital anteilig bei beiden Versicherungen oder nur für eine der beiden Prämien eingesetzt werden soll. Es empfiehlt sich, das Eigenkapital nur zur Finanzierung der Rentenversicherungsprämie zu verwenden. Denn hier besteht eher als bei der Tilgungsversicherung die Gefahr, daß es an einem ins Gewicht fallenden Überschuß fehlt. Das hat folgenden Grund: Im Rahmen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG werden nicht die tatsächlich erwirtschafteten Zinserträge besteuert, sondern ein fiktiver Zinssatz von 5,5%. Ein Teil der Zinserträge bleibt also unversteuert. Beim Nachweis der Überschüsterzielung dürfen diese steuerfreien Zinserträge nicht berücksichtigt werden. Durch den Einsatz des ganzen Eigenkapitals bei der Rentenversicherung wird dieser Effekt dadurch kompensiert, daß die Schuldzinsen geringer ausfallen.

Der steuerpflichtige Zinsanteil der Tilgungsversicherung läßt sich für Zwecke der Totalgewinnermittlung vereinfacht als Differenz zwischen der geleisteten Prämie und der Ablaufleistung berechnen. Die Berechnung ist insofern nicht ganz korrekt, als in der Prämie ein Risikoanteil (bis zu 6%) enthalten ist, der privat veranlaßt ist und daher eigentlich nicht abgezogen werden darf. Andererseits enthält die Ablaufleistung auch einen Schlußgewinn in Gestalt einer Rückvergütung von Risikobeiträgen, der nicht steuerpflichtig ist. Im Rahmen einer Prognoserechnung können diese Ungenauigkeiten meines Erachtens vernachlässigt werden. Für die spätere Besteuerung kommt es dagegen auf eine exakte Berechnung des steuerpflichtigen Zinsanteils an. Nicht alle Versicherungsgesellschaften sind jedoch in der Lage, diesen exakten Zinsertrag auszuweisen. In bestimmten Fällen gestattet die Finanzverwaltung<sup>19</sup> die Anwendung einer Vereinfachungsformel. Die Formel führt bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag zu einem sehr vorteilhaften Ergebnis. Grundvoraussetzung für die Anwendung der Formel ist, daß eine exakte Berechnung für den Versicherer – nicht den Steuerpflichtigen – schwierig ist. Insbesondere ausländische Versicherungen kennen die bei uns erforderliche Aufspaltung nicht, womit die Quantifizierung des Zinsanteils schwierig wird. Ob die Formel letztendlich anwendbar ist, wird sich erst bei Ablauf der Versicherung aufgrund der dann geltenden Verwaltungsanweisungen entscheiden.

Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

## 6. Schlußbemerkung

Fremdfinanzierte Rentenversicherungsmodelle werden von der Finanzverwaltung derzeit noch mit Argwohn betrachtet. Letztlich gibt es aber kein steuerrechtliches Argument, diesen Gestaltungen die grundsätzliche Anerkennung zu versagen. Erforderlich ist nur, daß die Überschüsterzielung im Einzelfall nachgewiesen wird<sup>20</sup>. Dieser Nachweis kann wesentlich leich-

18) BMF-Schr. v. 19. 5. 1993, BStBl. I 1993, 406, Tz. 7; ablehnend: Ehlers, BB 1993, Beilage 4, 6; Nolde, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 10 EStG grüne Blätter, 31; Horlemann, Inf. 1993, 53.

19) BMF-Schr. v. 13. 11. 1985, BStBl. I, 661.

20) Siehe hierzu auch das Urteil des FG Nürnberg vom 2. 3. 1993 auf Seite 1818 in diesem Heft.

## AUFSÄTZE

ter geführt werden als beispielsweise im gewerblichen Bereich, weil die Planungsunsicherheiten relativ gering sind. Es bleibt zu hoffen, daß die Finanzverwaltung zu einer neutralen Beurteilung der Gestaltungen zurückfindet.

Das wirtschaftliche Risiko der Gestaltung besteht im wesentlichen darin, daß der Rentenberechtigte vorzeitig verstirbt. Um die damit verbundenen finanziellen Nachteile zu vermindern,

sehen viele Modelle eine garantierter Mindestlaufzeit der Rente vor. Der vorzeitige Tod führt dann dazu, daß die Tilgungsversicherung fällig wird und zur Ablösung des Investitionsdarlehens verwendet werden kann. Die Erben beziehen die weitgehend aus ersparten Steuern bezahlte Rente für die garantierter Restlaufzeit ohne weitere finanzielle Belastungen durch Schuldzinsen.

## Anhang: Beispielsrechnung

Versicherte Person		Investitionsdarlehen (Finanzierung)	
Geschlecht	männlich	Nennwert	388329,- DM
Geburtstag	8. 6. 1953	Disagio 10%	38833,- DM
statist. Lebenserwartung	34,46 Jahre	Auszahlungsbetrag	349496,- DM
Ertragsanteil § 22 EStG	50%	Zinsen 6,9%	26795,- DM
garantierte Mindestlaufzeit	20 Jahre	Laufzeit u. Tilgungsaussetzung	15 Jahre
		Zinsbindung	15 Jahre
Rentenversicherung (lebenslange Rente)		Tilgungsversicherung (Kreditsicherung)	
Versicherungsbeginn	1. 11. 1993	Versicherungsdauer	15 Jahre
Beginn der Rentenzahlung (nachschüssig)	1. 11. 1994	Ablaufleistung	524248,- DM
Jahresrente	16476,- DM	Todesfalleistung	388329,- DM
steuerpflicht. Ertragsanteil	8238,- DM		
geschätzte Laufzeit	34,46 Jahre		
steuerpflicht. Ertragsanteile gesamt	283881,- DM		
Mittelverwendung		Mittelherkunft	
Rentenversicherung	200000,- DM	Fremdkapital	52%
		Eigenkapital (Steuerersparnis)	48%
Tilgungsversicherung	156376,- DM	Fremdkapital	48%
Disagio	38833,- DM	Fremdkapital	52%
Vermittlungsgebühr	23300,- DM	Fremdkapital	100%
	418509,- DM		

Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich auf den Fremdkapitalanteil und stellen gerundete Werte dar.

## Liehabereitest:

Überschuß Rentenversicherung  
(\$ 22 Nr. 1 EStG)Überschuß Tilgungsversicherung\*  
(\$ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Summe der Ertragsanteile	283881,- DM	Ablaufleistung	524248,- DM
./. Schuldzinsen (52%)	209235,- DM	./. Einmalprämie	156376,- DM
./. Disagio (52%)	20216,- DM	geschätzter Zinsertrag	367872,- DM
./. Vermittlungsgebühr (52%)	12130,- DM	./. Schuldzinsen (48%)	192675,- DM
steuerpf. Überschuß	42300,- DM	./. Disagio (48%)	18617,- DM
		./. Vermittlungsgebühr (48%)	11170,- DM
		steuerpf. Überschuß	145410,- DM

\* Die Werbungskosten sind noch um den in der Prämie enthaltenen Risikoanteil (6%) zu kürzen, wodurch sich der steuerpflichtige Überschuß entsprechend erhöht (vgl. Punkt 3.3).

## Einnahmen-/Ausgabenrechnung für Rentenbezugsphase

Jahr	LEBENSLANGE RENTE		ZINSAUFWAND		Steuerersparnis* (+) / Steuerbelastung* (-)		Liquidität nach Steuer**
	Renten- zahlung 1	Ertrags- anteil 2	Rente 4	Kredit- sicherung 5	vor Steuer 6=1-4-5	7	
1994	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
1995	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
1996	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
1997	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892

\*.\*\* Fußnoten auf Seite 1815.

## AUFSÄTZE

Jahr	LEBENSLANGE RENTE		ZINSAUFWAND		Steuerersparnis* (+) / Steuerbelastung* (-)		Liquidität nach Steuer** 8=6-7
	Renten- zahlung 1	Ertrags- anteil 2	Rente 4	Kredit- sicherung 5	vor Steuer 6=1-4-5	7	
1998	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
1999	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2000	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2001	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2002	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2003	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2004	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2005	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2006	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2007	16476	8238	13949	12845	-10318	9426	-892
2008	16476	8238	11624	10704	-5852	7127	1275
2009	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2010	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2011	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2012	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2013	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2014	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2015	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2016	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2017	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2018	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2019	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2020	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2021	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2022	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2023	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2024	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2025	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2026	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2027	16476	8238	0	0	16476	-4367	12109
2028	7579	3789	0	0	7579	-2009	5570
2029	0	0	0	0	0	0	0
2030	0	0	0	0	0	0	0
2031	0	0	0	0	0	0	0
2032	0	0	0	0	0	0	0
2033	0	0	0	0	0	0	0
Summe	567763	283881	206910	190534	170319	54109	224428

In der Modellrechnung wurde die sog. Sterbetafel 86/88 zu Hilfe genommen, da die Lebenserwartung unbekannt ist. Leben die Rentenberechtigten tatsächlich länger als dargestellt, wird die Rente in jedem Falle lebenslang gezahlt.

\* Die Aufwendungen bei der Tilgungsversicherung wurden um 6 % gekürzt.

\*\* In den Jahren 1994–2007 kommt es zu einer Unterdeckung von 12488,–, ab dem Jahr 2009 steht die Rente zur freien Verfügung. Sie läuft lebenslänglich, mindestens aber bis zum Jahre 2014 (Garantiezeit).

## PRAXISFORUM

**Große Schätzfehler und Nichtigkeit**

– Zum Urteil des Finanzgerichts München vom 24.3.1993 –

**1. Allgemeines**

Wenn das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen muß, weil die Steuerpflichtigen keine Steuererklärung abgegeben haben, kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit den Finanzbehörden, die nicht selten vor Gericht fortgeführt werden. Insbesondere bei zwischenzeitlich eingetreterner Bestands-

kraft und bei Schätzungen, die als überhöht anzusehen sind, führt das zu langwierigen Auseinandersetzungen.

Das Problem hierbei stellt die Vorschrift des § 125 Abs. 1 AO dar, wonach ein besonders schwerwiegender Fehler zur Nichtigkeit des Steuerbescheids führt. Der Fehler muß außerdem bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig sein. Allgemein ausgeführt ist ein Be-